

Zertifizierung nach Chemikalienklimaschutz-Verordnung

Zertifikate gemäß DVO 2024/2215

Betroffene Tätigkeiten, Arten von Zertifikaten, betroffene Anlagen

Betroffene Anlagen

Die Zertifizierungspflicht gilt für alle Tätigkeiten an folgenden Einrichtungen (nach Artikel 1):

- a. ortsfeste Kälteanlagen
- b. ortsfeste Klimaanlage und Wärmepumpen
- c. ortsfeste Organic-Rankine-Kreisläufe
- d. Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen und Kühlanhängern
- e. Kälteanlagen in leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons

Betroffene Tätigkeiten

(1) Diese Verordnung gilt für natürliche Personen, die folgende Tätigkeiten ausüben:

- a, Dichtheitskontrollen an Einrichtungen, wenn diese fluorierte Treibhausgase enthalten
- b, Installation der in Artikel 1 aufgeführten Einrichtungen, wenn diese fluorierte Treibhausgase oder die alternativen Stoffe Ammoniak (NH₃), Kohlendioxid (CO₂) oder Kohlenwasserstoffe enthalten
- c, Reparatur, Instandhaltung oder Wartung sowie Außerbetriebnahme der in Artikel 1 aufgeführten Einrichtungen, wenn diese fluorierte Treibhausgase oder die alternativen Stoffe Ammoniak (NH₃), Kohlendioxid (CO₂) oder Kohlenwasserstoffe enthalten
- d, Rückgewinnung fluoriertes Treibhausgase Zertifikate für natürliche Personen

Zertifikate

Folgende Zertifikate können für natürliche Personen vergeben werden:

- a. **Zertifikat A1** bescheinigt, dass der Inhaber alle in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten (Installation, Reparatur, Dichtheitskontrollen, Instandhaltung, Außerbetriebnahme, Rückgewinnung) in Bezug auf fluorierte Treibhausgase und Kohlenwasserstoffe ausüben darf
- b. **Zertifikat A2** bescheinigt, dass der Inhaber alle in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten (Installation, Reparatur, Dichtheitskontrollen, Instandhaltung, Außerbetriebnahme, Rückgewinnung) in Bezug auf fluorierte Treibhausgase und Kohlenwasserstoffe ausüben darf, wobei dies auf Einrichtungen mit einer Füllmenge von unter 3 kg oder bei hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind, auf Einrichtungen mit einer Füllmenge von unter 6 kg beschränkt ist
- c. **Zertifikat B** bescheinigt, dass der Inhaber alle in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten (Installation, Reparatur, Instandhaltung, Außerbetriebnahme) in Bezug auf Kohlendioxid (CO₂) ausüben darf
- d. **Zertifikat C** bescheinigt, dass der Inhaber alle in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten (Installation, Reparatur, Instandhaltung, Außerbetriebnahme) in Bezug auf Ammoniak (NH₃) ausüben darf
- e. **Zertifikat D** bescheinigt, dass der Inhaber alle in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d genannte Tätigkeit (Rückgewinnung) für Einrichtungen ausüben darf, die weniger als 3 kg fluorierte Treibhausgase oder bei hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind, weniger als 6 kg fluorierte Treibhausgase enthalten
- f. **Zertifikat E** bescheinigt, dass der Inhaber die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannte Tätigkeit (Dichtheitskontrolle) ausüben darf, ohne Eingriff in den Kältemittelkreislauf.

Maßnahmen für eine Zertifizierung

- a) Berufliche Ausbildung
Absolventen der Gesellenprüfung zum Mechatroniker für Kältetechnik oder der Prüfung zum Kälteanlagenbauermeister kann ab 2025 ohne zusätzliches Ablegen einer Sachkundeprüfung das Zertifikat A1 oder A1+B ausgestellt werden, da ab diesem Zeitpunkt bereits die Anforderungen nach DVO 2024/2215 für die genannten Prüfungen an unserer Bildungseinrichtung erfüllt wurden sind. Eine fallbezogene Einzelprüfung erfolgt für andere Abschlüsse wie z.B. staatlich geprüfter Techniker in der Fachrichtung Kälte- und Klimasystemtechnik.

b) Quereinsteiger

„Quereinsteiger“ aus einem anderen Handwerk, also Personen die noch keine anerkannte Prüfung abgelegt haben, können die Zertifizierung durch den Besuch eines Kurses mit anschließender Prüfung erlangen. Eine erfolgreich abgeschlossene technische oder handwerkliche Ausbildung ist diesbezüglich eine Voraussetzung.

An unserer Bildungseinrichtung enden alle Zertifizierungsmaßnahmen mit einer theoretischen und praktischen Prüfung. Nach diesen bestandenen Prüfungen erhalten die Teilnehmer das entsprechende Zertifikat durch die Sächsische Innung der Kälte- und Klimatechnik. Sollten Sie dazu Fragen haben (z.B. abweichende Voraussetzungen), so kontaktieren Sie uns bitte.

Wir weisen ausdrücklich nochmal darauf hin, dass die Zertifizierung gemäß geforderten Umweltrecht, NICHT den anerkannten hoch-qualifizierten Bildungsabschluss des Mechatronikers für Kältetechnik, des Kälteanlagenbauermeisters oder des Kälte-Klima-Systemtechnikern ersetzt. Diese befähigt insbesondere NICHT zu einer selbstständigen Ausübung der genannten Tätigkeiten und ist somit KEINE Grundlage für eine Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Kälteanlagenbauer-Handwerk!

Bestehende Zertifikate

Bestehende Zertifikate der Kategorie I bleiben vorerst unter den Bedingungen, unter denen diese ursprünglich ausgestellt wurden, gültig. Allerdings müssen die Inhaber dieser Zertifikate einen Aufstockungskurs besuchen (bis spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten der F-Gase Verordnung -> also bis zum 12.03.2029) um das alte Zertifikat auf ein neues Zertifikat umstellen zu lassen. Die Inhalte des ersten Auffrischungslehrganges umfassen die Unterschiede von Zertifikat A1 zu Kategorie I, dazu zählt besonders der Schwerpunkt Kohlenwasserstoffe als Kältemittel und einige andere Inhalte.

Aufstockungskurse

Nach Inkrafttreten der ChemKlimaschutzV (April 2026) können für Inhaber eines Zertifikates Kategorie I auch Aufstockungskurse ohne Praxisteil angeboten werden. Für den Besuch dieser Kurse ist die Voraussetzung, dass der Teilnehmer über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen mit den zu zertifizierenden Kältemitteln besitzt. Der Nachweis dieser Kenntnisse wird mittels einer vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Selbsterklärung erbracht.

Sollte die Sächsische Innung der Kälte- und Klimatechnik Ihr Erstzertifizierer für das „alte“ Zertifikate sein, so erhalten Sie nach erfolgreicher Teilnahme am Aufstockungskurs das entsprechende Zertifikat von uns ausgestellt. Falls Ihr Zertifikat von einer anderen Zertifizierungsstelle stammt (andere Innungsschule), erhalten Sie von uns eine Teilnahmebescheinigung am Aufstockungskurs. Mit dieser können Sie sich dann an Ihre Erst-Zertifizierungsstelle wenden um das entsprechende Zertifikat zu beantragen.

Vergabe von Zertifikaten

Nach Teilnahme an einer Zertifizierungsmaßnahme

Das entsprechende Zertifikat wird nach erfolgreich-bestandener Prüfung durch die Sächsische Innung der Kälte- und Klimatechnik ausgestellt.

Nach einem Aufstockungskurs

Die Umstellung eines vorhandenen Zertifikates auf ein Zertifikat nach DVO 2024/2215 ist nach dem Besuch eines entsprechenden Kurses möglich.

Für Personen mit entsprechender Berufsausbildung auf Antrag

Personen die ein Zertifikat beantragen, die bereits ihre Sachkunde nachgewiesen haben (Gesellenprüfung, Meisterprüfung im Kälteanlagenbauerhandwerk usw.) aber trotzdem kein Zertifikat besitzen:

In diesen speziellen Fällen gibt es keine allgemein gültige Lösung. Es muss geprüft werden, warum keine Zertifizierung vorliegt sowie die Berufspraxis der letzten Jahre. In diesen Fällen bitten wir Sie uns zu kontaktieren.

Ausstellung eines Zertifikates und damit verbundene Kosten

- Zertifikate werden nur im Zusammenhang mit einer Kursteilnahme ausgestellt. Dabei kann es sich auch um einen Kursbesuch einer anderen Innungsfachschule für Kälte-Klima-technik handeln. In diesem Fall ist die Teilnahmebescheinigung an einem Aufstockungskurs/Auffrischungsschulung vorzulegen
- Eine weitere Voraussetzung ist ein vollständig ausgefüllter Antrag auf Zertifizierung. Den passenden Antrag schicken wir Ihnen nach der Anmeldung zum Kurs zu
- Das entsprechende Zertifikat wird durch die Sächsische Innung der Kälte- und Klimatechnik ausgestellt. Das entsprechende Zertifikat im A4-Format sowie im Scheckkarten-Format erhalten Sie per Post.

Gebühren

- Gebühr für Zertifizierung beträgt für Mitglieder der Sächsischen Innung der Kälte- und Klimatechnik 80,00 €
- für Nicht-Innungsmitglieder 100,00 €
- für die berufliche Erstausbildung/Gesellenprüfung gelten Sonderpreise